

### Abstände zur Bundesautobahn A17

Mit dem vorliegenden Vorentwurf wird vorgeschlagen, bezüglich der Anbauverbotszone von der Regelung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 9 Absatz 8 Bundesfernstraßengesetz Gebrauch zu machen, um die maximale Nutzungsmöglichkeit für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen auf der Fläche zwischen der Bundesstraße A17 und den östlich und westlich davon befindlichen Sondergebietsflächen zu erreichen.

Die Planung geht zunächst einmal davon aus, dass mit einem Abstand von 20 m ab der Straßenkante sowohl ein ausreichender Schutzabstand gewährleistet als auch den dringenden Erfordernis der maximalen Nutzung von Flächen für eine alternative Energiegewinnung Rechnung getragen werden kann.

Unter Berücksichtigung der Spezifik der baulichen Nutzung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage, die für einen Nutzungszeitraum von 29 Jahren ausgelegt ist und deshalb damit keine endgültige Entscheidung über eine spätere Nutzung der Flächen beinhaltet, erscheint die Erteilung einer Ausnahme von der Einhaltung der Bauverbotszone von 40 m gerechtfertigt.

In einem Vorgespräch mit dem Referatsleiter des Referates 51 vom Fernstraßenbundesamt wurde klargestellt, dass das Fernstraßenbundesamt im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 des § 9 Absatz 8 Bundesfernstraßengesetz zulassen kann, wenn die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit Abweichungen erfordern.

In anderen Bundesländern, wie z. B. in Hessen und Bayern, sind solche Regelungen mit einem Abstand der Bauverbotszone von 20 m bereits vielfach umgesetzt worden. Um hier eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis an den aktuellen Energie- und umweltpolitischen Grundsatzentscheidungen des Bundes und der Länder auszurichten, denke man im Fernstraßenbundesamt darüber nach, ob es nicht sachgerecht sei, in Einzelfällen bei PV-Freiflächenanlagen ausnahmsweise mit Bedingungen und Auflagen verbundene 20 m-Abstände in den absoluten Bauverbotszonen zuzulassen.

### Einfriedungen

Zum Schutz der Photovoltaikanlage vor unbefugtem Betreten und Fremdeinwirkungen wird das Gelände durch einen Sicherheitszaun eingefriedet.

Festsetzungen zu Einfriedungen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht getroffen, da eine Erforderlichkeit dafür nicht gegeben ist.

Im Rahmen der Grünordnungs- bzw. Umweltplanung werden eine Reihe von Bereichen benannt, die als Korridore für die unterschiedlichsten Tierarten freigehalten werden sollen. An diesen Stellen ist eine entsprechende Einfriedung mit einer Zaunkonstruktion nicht vorgesehen sondern der Einbau von natürlichen Materialien, wie Hecken und Pflanzmaßnahmen, eine Durchlässigkeit für entsprechende Tierwanderungen ermöglichen.

## **6. Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung des Standortes erfolgt über das bestehende Straßennetz, das über einen befriedigenden Ausbauzustand verfügt. Für den westlichen Teilbereich ist die parallel zur Autobahn verlaufende Erschließungsstraße ausreichend.

Für den östlichen Teilbereich erfolgt die Erschließung über die westlich parallel zur Autobahn befindliche Erschließungsstraße mit Anschluss im Süden an die K8757. Im weiteren Verlauf im Norden über die als Straße immer noch vorhandene Alte Dresden-Teplitzer Poststraße mit Anschluss an die K 8754 (Ortsdurchfahrtsstraße Göppersdorf).

Die Hauptzufahrten sind durch entsprechende zeichnerische Eintragungen gekennzeichnet.

### Technische Ver- und Entsorgung

Die technische Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist ohne Ausnahme für sämtliche Medien als gesichert zu betrachten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das anfallende Regenwasser aufgrund des geringen Versiegelungsgrades im natürlich vorhandenen System des Bodens verbleibt. Eine Ver- und Entsorgung von anderen Medien ist mit Ausnahme des herzustellenden Elektroanschlusses für die Einspeisung in das Netz nicht erforderlich.

Bei der Umsetzung der Planung ist der bestehende Leitungsverlauf etwaiger vorhandener Versorgungsleitungen zu berücksichtigen.

Detailliertere Angaben werden nach der Erstbeteiligung der dafür zuständigen Träger öffentlicher Belange gegebenenfalls in die Begründung aufgenommen.

## 7. Erläuterungen zur Grünordnung

### Lage im Naturraum

Das B-Plangebiet befindet sich im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Bahretal im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und besteht aus zwei Teilflächen, die jeweils direkt westlich und östlich an die BAB 17 angrenzen.

Naturräumlich befinden sich die Teilflächen im Areal „Sächsisches Bergland und Mittelgebirge“, an der Grenze zum „Sächsischen Lössgefilde“. Die Naturräume werden nach Naturraumeinheiten untergliedert. Das B-Plangebiet ist dem Makrogeochor bzw. der Großlandschaft des „unteren Osterzgebirges“ zuzuordnen. Es liegt in der naturräumlichen Unterregion „Liebstädter Riedelland“. Der Name Liebstädter Riedelland zeigt die naturräumliche und landschaftliche Gestalt auf mit langgestreckten Geländerücken zwischen Tälern in der Region. Das B-Plangebiet kann naturräumlich weiter untergliedert werden: die zwei Teilgebiete befinden sich in der naturräumlichen Untereinheit Göppersdorfer Riedel-Tal-Gebiet.

Die östliche Teilfläche fällt mit ca. 420 m über NN im Bereich der A17 relativ sanft auf ca. 385 m über NN in Richtung Nordosten zur Ortschaft Göppersdorf ab. Die östlich der A17 gelegene Teilfläche fällt hingegen stärker von ca. 440 m über NN auf Höhe der A17 in Richtung Westen auf ca. 425 m über NN ab, hier beginnt das Börnersdorfer Bachtal.

### Geologie und Boden

Das B-Plangebiet ist geomorphologisch dem Typ Riedel-Rücken-Tal-Mosaik zuzuordnen und es tritt die Bodengesellschaft der pseudovergleyten Böden auf. Schiefer und Schuttdecken dominieren an vorherrschenden Gesteinen.

Repräsentative Leit- und Begleitbodenformen sind Braunerden (Bodenübersichtskarte 1: 50 000, LfULG). Im Bereich des Börnersdorfer Baches, außerhalb des Geltungsbereiches gelegen, kommen überwiegend Auengleye vor. In der Bodenübersichtskarte 1:400.000 des LfULG werden die Böden spezifiziert dargestellt: Demnach handelt es sich hier um Braunerden aus sandig-lehmiger Fließerde. Die Hauptbodenart innerhalb der Plangebiete ist Lehm. Die Wasserleitfähigkeit der Böden ist gering bis mittel. Die Vernässung lokal schwach bis mittel vernässt. Der Nährstoffgehalt ist als gering bis mittel zu bezeichnen, das Ertragsvermögen als mittel. Die aktuelle Nutzung entspricht überwiegend Acker- und Grünland. Die Böden im Geltungsbereich des B-Planes sind nur kleinflächig versiegelt im Bereich der vorhandenen Verkehrswege.

Die Böden besitzen keine besonderen Standorteigenschaften und keine landschaftsgeschichtliche Bedeutung.

### **Hydrologische Verhältnisse**

#### Grundwasser

In der interaktiven Karte zur Grundwasserdynamik (LfULG, 2016 zu Grundwassermessungen) sind keine Informationen verfügbar. Grundwassermessstellen sind ebenfalls nicht vorhanden, auch nicht im näheren Umkreis zum Planungsgebiet. Der auf der westlichen Seite der A17 gelegene Bereich liegt überwiegend innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes „Untere Müglitz/Gottleuba“. Die Teilfläche westlich der A17 liegt vollständig innerhalb des Hochwasserentstehungsgebietes „Untere Müglitz/Gottleuba“. Die östlich der A17 gelegenen Teilflächen liegen nicht außerhalb von Hochwasserentstehungsgebieten.

Aufgrund der topographischen Lage und der vorherrschenden Hauptbodenart Lehm sowie der Nutzung als Grünland und aufgrund der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge ist darauf zu schließen, dass ausreichend Wasserspeicher im Boden vorhanden sind und Grundwasser mindestens in Tallagen gering unter der Geländeoberkante vorzufinden ist.

#### Fließgewässer

Im B-Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nahe der westlichen Teilfläche verläuft der Börnersdorfer Bach in Tallage. Die geplante Nutzung hat aufgrund ihrer Eigenart und aufgrund des Höhenabstands zwischen Tallage und Höhenplateau keine Auswirkungen auf den Bachlauf. Östlich des B-Plangebietes verläuft in ca. 250 m Entfernung der Wingendorfer Bach.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten HQ (100) nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG.

### **Klimatische Verhältnisse**

Das B-Plangebiet liegt innerhalb des Klimatyps „Feuchtes Unteres Bergland“ mit einem durchschnittlichen Niederschlag von 750-900 mm und einer Durchschnittstemperatur im Jahresmittel zwischen 6,5 und 7,2 C°. Die Grünland- und Ackerflächen sind aufgrund ihrer Größe und Struktur potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete.

Für die bioklimatische Situation der Ortslage Göppersdorf ist dies jedoch ohne besondere Auswirkung, da der Ortsteil Göppersdorf kleinflächig und wenig versiegelt ist und hier keine überhitzten Wärmeinseln entstehen. Zudem werden die Ortslagen von den großen Freiflächen (u.a. weitere Landwirtschaftsflächen, Grünflächen sowie Waldflächen) im Umfeld gespeist. Die Nutzung als PV-Anlage ist zudem nicht mit einer Bebauung im Sinne einer Versiegelung zu vergleichen, da die Tragkonstruktion für die Solarelemente, soweit es der Baugrund ermöglicht, mit Stützen in den Boden gerammt werden, so dass keine Fundamente erforderlich sind. Daher wird es nur zu einer geringen unerheblichen Neuversiegelung kommen. Die Zwischenbereiche der PV-Anlagen bleiben als landwirtschaftlich nutzbare Flächen erhalten, demnach entsteht eine ähnliche klimatische Wirkung wie im Bestand. Vorbelastungen des Geltungsbereiches bestehen durch die angrenzende A17.

### **Arten- und Biotoppotential**

Das B-Plangebiet ist insgesamt von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Dominierend sind intensiv genutzte Ackerflächen, es sind aber auch etliche überwiegend intensiv genutzte Grünlandflächen vorhanden, die als Weide für Rinder und Pferde genutzt werden. Vereinzelt sind Gehölzinseln und -riegel inmitten der Acker- und Grünlandflächen vorhanden. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Nordöstlich befindet sich die Ortslage Göppersdorf an. Die BAB17 befindet sich mittig der Teilflächen. Auf deren Abstandsflächen finden sich lineare Gehölzstrukturen, überwiegend Hecken. Entlang den streifenweisen landwirtschaftlichen Flächen sind wertvolle Gehölzriegel vorhanden, deren Erhalt für die Arten und Biotope von hohem Wert ist. Die Umgebungsstruktur der westlichen Teilfläche ist reicher strukturiert, die Hangneigung ist hier stärker, da dieser Bereich stärker abfällt, hin zum Börnersdorfer Bachtal, welches von bach- und reliefbegleitende Waldflächen geprägt ist. Eine Vorbelastung für die Habitatvernetzung und die Wanderbeziehungen von Tierarten stellt die A17 dar.

Die Offenlandflächen besitzen entsprechend der in der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL 2009) benannten Kriterien Natürlichkeit, Seltenheit/Gefährdung und zeitliche Wiederherstellbarkeit aufgrund ihrer intensiven Nutzung eine geringe Bedeutung. Im B-Plangebiet kommen überwiegend Tierarten vor, die als „Kulturfolger“ gelten. Diese Arten sind zumeist ungefährdet. Bestehende Feldgehölzinseln und angrenzenden Wald- und Gehölzflächen bleiben mit Umsetzung der PV-Anlagen erhalten.

Diese liegen überwiegend außerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des LK Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde darauf hingewiesen, dass die Offenlandflächen als Lebensraum von Bodenbrütern, wie der Feldlerche von Bedeutung sein können. Auf nördlich angrenzenden Grünlandflächen kommen gefährdete Brutvogelarten wie Wiesenpieper und Braunkehlchen vor.

Mosaikartige wertvolle Biotop, rund um den Börnersdorfer Bach mit umliegenden Gehölzstrukturen sowie Übergängen von Offenland zu Waldflächen, wie sie benachbart zum Geltungsbereich B-Plan vorkommen, dienen als Lebensraum, Nahrungs- oder Jagdhabitat für geschützte und gefährdete Arten. Daher sind diese Flächen entlang des Börnersdorfer Bachs als FFH-Gebiet bzw. SPA-Gebiet ausgewiesen. Es besteht die Möglichkeit, dass Tierarten das B-Plangebiet als Wanderkorridor oder als Trittstein nutzen. Daher erfolgte eine Biotopkartierung zusammen mit Artenschutzgutachtern, um wertvolle Strukturen für geschützte Arten bzw. geeignete Habitats für jene zu erfassen. Eine Brutvogelkartierung wird im Frühjahr 2023 erfolgen.

### **Landschaftsbild und Erholung**

Der Geltungsbereich liegt ganzheitlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Unteres Osterzgebirge“ (d 75). Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Sie dienen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Von den Flächen des LSG's ausgenommen ist lediglich die Ortslage von Göppersdorf, die außerhalb des Geltungsbereiches liegt. Vorherrschende Reliefformen des LSG's sind wellige Plateaus, Hochflächen, Riedel sowie Tal-Riedel-Gebiete mit Flach- bis Lehnhängen, mit steigender Meereshöhe sowie über härteren Gesteinen auch Kuppen- und Zerschneidungsgebiete. Das LSG „Unteres Osterzgebirge“ wird durch die Oberflächengestaltung von der generell nach Norden gerichteten allmählichen Abdachung des Erzgebirges bestimmt. Die Hochflächen werden durch Flüsse und Bäche mit Kerbtälern zerschnitten.

Das B-Plangebiet mit seinen Acker- und überwiegend intensiv genutzten Grünlandflächen beinhaltet mehrere zu erhaltende Strukturen wie Gehölzriegel und Feldgehölze.

An die Acker- und Offenlandbereiche grenzt die Ortslage Göppersdorf. Waldflächen befinden sich auf der westlich an die Baugrenzen benachbarten Umgebung. Innerhalb des Geltungsbereiches befindliche Gehölzinseln und Waldflächenränder bleiben erhalten.

Als Vorbelastung ist die von Heidenau zur deutsch-tschechischen Grenze führende A17 zu bewerten, welche die Landschaft in Nord-Süd-Ausrichtung zerschneidet.

Durch die Lage mit abwechslungsreichen Biotop- und Reliefstruktur bietet sich das unter Schutz stehende LSG für Erholung durch etwa Spazierengehen oder Wandern an. Die Region hat damit eine wichtige Funktion für die Erholungsnutzung. Insbesondere die Übergänge von Offenland zu strukturierten Biotopflächen, wie Wäldern, sind als besonders wertvoll für das Landschaftsbild zu nennen. In den Waldbeständen um Liebstadt sind Wanderwege vorhanden. Im Planungsumgriff selbst sind keine Wege vorhanden. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Lage und insbesondere der Vorbelastungen durch die A17 spielt das Plangebiet selbst für die Erholung keine Rolle.

Schutzzwecke des LSG's sind nach § 3 der Schutzgebietsverordnung u.a. die Erhaltung der un bebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Bereiche des unteren Osterzgebirges und die Erhaltung der harmonischen Kulturlandschaft des Osterzgebirges mit ihren Freiräumen auf Kuppen und Hochflächen und die Erhaltung eines Wechsels von Offenland und Wald als naturraumspezifische Eigenart. Erlaubnisvorbehalte nach § 5 der Schutzgebietsverordnung sind u.a. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO). Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 (Verbote nach Schutzgebietsverordnung) genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Nach bisherigen Abstimmungen wird für das Vorhaben kein Ausgliederungsverfahren, sondern ein Befreiungsantrag angestrebt.

### **Geschützte Biotope und Schutzgebiete**

Direkt angrenzend sowie innerhalb des Geltungsbereichs B-Plan befinden sich Steinrücken als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Kombination mit § 21 SächsNatSchG. Weitere geschützte Biotope liegen in Randlage des B-Plangebietes. Westlich der A17 befinden sich direkt an der Grenze des Geltungsbereiches ein naturnaher Wald trockenwarmer Standorte einschließlich Staudensäumen und ein Sumpf.

Diese geschützten Biotopflächen grenzen direkt an den Geltungsbereich an. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen sind nach BNatSchG verboten.

Eine Beeinträchtigung der geschützten Biotope kann ausgeschlossen werden, da diese außerhalb der Baugrenzen liegen.

Wie unter *Landschaftsbild* beschrieben, liegt der Geltungsbereich komplett innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Unteres Osterzgebirge“ (d 75).

Im Bereich der geschützten Biotope entlang der Waldfläche am Börnersdorfer Bach verläuft außerdem das FFH-Gebiet „Seidewitztal und Börnersdorfer Bach“ mit der EU-Melde-Nr. 5049-303. Das FFH-Gebiet wird als sehr strukturreicher Gebietskomplex des Seidewitztales (Kerbsohlental) im Osterzgebirge mit bewaldeten Talhängen, Felsbereichen und Blockhalden, verschiedenen Grünlandgesellschaften sowie naturnahen Fließgewässerabschnitten beschrieben.

Entlang der Wälder am Börnersdorfer Bach wurden Jagdhabitats von Großem Mausohr, Mopsfledermaus und Kleiner Hufeisennase erfasst. Eine direkte Betroffenheit oder Beeinträchtigung der Habitatflächen durch den B-Plan kann ausgeschlossen werden, da die Flächen außerhalb der Baugrenzen liegen und nicht beansprucht werden. Weiterhin bleiben großräumige Offenlandflächen im Umkreis erhalten und stehen so etwa als Jagd- und Nahrungshabitat zur Verfügung.

Durch die extensive Nutzung des Plangebietes als Solarpark wird sich die Biodiversität an Kleintieren (u.a. Schmetterlinge und Insekten) nicht verschlechtern, sondern im besten Fall sogar erhöhen und somit der Wert des Geltungsbereiches als Nahrungsfläche für etwa Fledermausarten steigen. Nach Abstimmung mit der UNB ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das westliche Teilgebiet des Bebauungsplanes verläuft randlich entlang des Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Osterzgebirgstäler“ mit der EU-Nr. 5048-451. Das Vogelschutzgebiet verläuft hier entlang des Bornaer Bachs und im Bereich der Waldflächen ungefähr in gleicher Lage wie das FFH-Gebiet. Unter Schutz stehen innerhalb des Vogelschutzgebietes weitgehend naturnahe Bachtäler, reich strukturierte, oft steilhängige, felsige Kerb- bis Sohlentäler, unterschiedliche Laubwaldtypen je nach Exposition und Hanglage sowie Nadelholzforste und Auwälder, randlich strukturreiche Agrarlandschaft.

Eine direkte Betroffenheit der Habitatflächen durch den B-Plan kann ausgeschlossen werden, da die Flächen außerhalb der Baugrenzen liegen und nicht beansprucht werden.

Nach Abstimmung mit der UNB sollen die im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten jedoch im Rahmen des Umweltberichts geprüft werden, um mögliche indirekte Beeinträchtigungen ausschließen zu können, da Offenländer auch Nahrungs- und Rastgebiet sein können.

### **Grünordnerische Maßnahmen und Eingriffsbeurteilung**

Der Bebauungsplan sieht vor Baurecht für das Sondergebiet zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zu schaffen. Die festgesetzten Bauflächen des B-Plangebietes führen zum Verlust von zurzeit als Acker und als landwirtschaftlich genutzten Grünfläche. Mit Hinblick auf die Neuversiegelung wird diese deutlich geringer als die festgesetzte GRZ von 0,8 ausfallen. Dies begründet sich dadurch, dass es sich um einen zweckgebundenen Solarpark handelt, bei dem die geplanten Solarmodule auf eine Unterkonstruktion montiert werden. Somit bleiben der Reihenzwischenraum zwischen den Modulreihen und die Flächen unter den Modulen erhalten. Die Nutzung des Geländes als ein Solarpark führt deshalb vor allem zu einer lückigen „Überdachung“ der Grundfläche durch Solarmodule.

Versiegelungen erfolgen lediglich durch Wegeflächen und technische Nebenanlagen. Für die einzelnen Naturraumpotentiale stellt sich die Eingriffsbewertung wie folgt dar:

#### Boden und Wasser

Das gesamte B-Plangebiet erfährt nur eine Neuversiegelung durch Nebengebäude (z.B. Trafos) und Zufahrten. Zufahrten und Stellplätze sollen überwiegend wassergebunden umgesetzt werden, um die Grundwasserneubildungsrate nicht unnötig zu reduzieren. Für die Aufstellung der Tragkonstruktion für die Solarelemente werden, soweit es der Baugrund ermöglicht, Stützen in den Boden gerammt, so dass keine Fundamente erforderlich sind. Daher wird es nur zu einer geringen unerheblichen Neuversiegelung kommen. Mit der Beschattung der Fläche durch die Solarmodule geht eine Veränderung des Bodenwasserhaushaltes einher. So erhalten die durch Module direkt beschatteten Bereiche bei Niederschlag deutlich weniger Wasser als bisher. Die baulichen Aktivitäten bewirken zudem eine Verdichtung und Veränderung des Bodengefüges. Die Funktion des Bodens als Lebensraum und Versickerungszone bzw. als Wasserspeicher werden jedoch nur für die bebauten Bereiche gering beeinträchtigt werden.

Infolge der Versiegelung von bisher unverdichteten Flächen bzw. durch die Verdichtung in der Bauphase, kommt es zu einer geringen Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Die Beeinträchtigung ist jedoch gering, da das anfallende Regenwasser aufgrund des Modulbaus mit unversiegelten Zwischenbereichen und aufgrund der überwiegenden Teilversiegelung von Wegeflächen und Stellplätzen vor Ort im natürlich vorhandenen System des Bodens verbleibt. Zur Minimierung und Vermeidung des Eingriffs ist die Versiegelung auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

#### Klima

Dem Gebiet wird ein Teil einer landwirtschaftlich genutzten Grünfläche entzogen, welche als potentiell Kalluftentstehungsgebiet wirken kann. Die Bedeutung für den Siedlungsraum kann vernachlässigt werden. Die Beeinträchtigung ist unerheblich.

#### Landschaftsbild

Im Rahmen des Planverfahrens zu prüfen ist, inwieweit eine Ausgliederung der Flächen aus dem LSG erforderlich ist oder ob statt einer Ausgliederung eine Befreiung von den Schutzziele des LSG möglich ist. Nach Abstimmung mit der UNB ist für das Vorhaben kein Ausgliederungsverfahren, sondern ein Befreiungsantrag erforderlich.

Unter den Erlaubnisvorbehalten der Schutzgebietsverordnung wird die Errichtung baulicher Anlagen nach § 2 SächsBO benannt. Eine Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 (Verbote nach Schutzgebietsverordnung) genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Mit der geplanten PV-Anlage wird die natürliche Eigenart der Landschaft zwar beeinträchtigt, gleichzeitig handelt es sich jedoch mit der die Landschaft zerschneidenden A17 um eine vorbelastete Fläche. Gehölzriegel und randliche Gehölz- bzw. Waldflächenanschnitte innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich außerhalb der Baugrenzen und bleiben erhalten.

#### Arten und Biotope - vorläufige Einschätzung zum Artenschutz

Das B-Plangebiet selbst besitzt aufgrund der intensiven Nutzung als Acker- und Grünlandfläche nur eine geringe Bedeutung für spezifische Tierarten. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich einzelnen Trittsteinbiotop, wie Hecken auf Steinrücken oder Feldgehölzinseln, die als Wanderkorridor oder zur Querung der großflächigen Offenlandflächen dienen können. Diese Leitstrukturen befinden sich deshalb außerhalb der Baugrenzen, um sie auch mit Umsetzung der PV-Anlage zu erhalten. Baubedingte Beeinträchtigungen müssen vermieden werden.

Zur Minimierung des Eingriffs sind die nicht überbauten Grundstücksflächen des Sondergebietes als extensives Grünland anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Aufgrund der unterschiedlichen Besonnung und Beregnung wird sich u. a. im Bereich der Module eine abgestufte und differenzierte Vegetation entwickeln, was zu einer größeren Strukturierung der Grundfläche führt. In den von den Modulen vollständig verschatteten Bereichen wird sich eher eine lückige Vegetation entwickeln bzw. dauerhaft erhalten können. Es kann davon ausgegangen werden, dass auf den neu entstehenden Wiesenflächen und in den Randbereichen der Solarmodule aufgrund der differenzierteren Lebensbedingungen die Artenvielfalt erhalten bleibt bzw. sich zum Teil erhöht. Insgesamt wird sich trotz der Solarmodule im Vergleich zur Grünlandfläche ein hochwertigerer Lebensraum mit einer höheren Pflanzenvielfalt entwickeln. Die Biodiversität an Kleintieren (u.a. Schmetterlinge und Vögel) und Pflanzenarten wird sich erhöhen. Zu berücksichtigen ist mit der Umnutzung auch, dass weniger Gefahren durch landwirtschaftliches Gerät – etwa auf Bodenbrüter – bestehen, insbesondere dann, wenn in den Zwischenbereichen der PV-Module eine Extensivierung durch Beweidung oder durch eine angepasste Mahd stattfindet.

Angrenzende Biotopflächen sind teilweise als aus Arten- und Biotopschutzsicht wertvoll einzustufen, weshalb sie als Schutzgebiete mit Vorkommen von geschützten Tierarten unter Schutz gestellt sind. Um eine Störung der in den angrenzenden Gehölzen mit großer Wahrscheinlichkeit brütenden Gehölzbrütern als auch um eine Störung von potentiellen Wiesen- und Bodenbrütern so gering als möglich zu halten, wird empfohlen die Errichtung der Solaranlagenbereiche, die an Gehölzbestände angrenzen, außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten umzusetzen. Eingriffe in angrenzende Gehölzbestände sind nicht vorgesehen, um diese als Lebensraum und Leitstrukturen zu erhalten. Sollten sich im Rahmen der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2023 weitere erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Wiesen- und Bodenbrütern ergeben, so sind diese in die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Als Kompensation für verlorengelassene Offenlandflächen, die Lebensraum für bodenbrütende Vögel (Feldlerche) sind, stehen externe Ausgleichsflächen zur Verfügung.

## **Eingriffs- /Ausgleichbilanz**

### **Bewertung der Biotoptypen**

Die naturschutzfachliche Bilanzierung des Eingriffes erfolgt entsprechend der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“, nach der jedem Biotoptyp ein Punktwert zugeordnet wird. Anschließend wird die Differenz zwischen dem Wert des Bestandes und dem Wert der Planung ermittelt und mit den jeweiligen Flächen verrechnet. Abschließend erhält man einen Gesamtwert, der den Umfang des Eingriffes in Werteinheiten darstellt.

Die intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen im Bestand erhalten den Biotopwert 10. Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen erhalten den Biotopwert 5. Die Berechnung für das geplante Sondergebiet Solarpark erfolgte entsprechend dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 20.08.2012. Nach diesem Erlass soll bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen für die Bewertung auf die vergleichbare Kategorie (CIR-BTLNK –Schlüssel-Nr. 94 700) „Abstandsfläche, gestaltet“ mit einem Planungswert 8 zurückgegriffen werden. Eine Differenzierung zwischen direkt überstellter und freier Fläche ist dabei nicht vorgesehen. Somit ergibt sich bei einer PV-Nutzung auf Ackerflächen eine Punktwernerhöhung, während die PV-Nutzung auf Grünland einen negativen Punktwert ergibt.

Demnach ergibt sich folgende Bilanzierung für das B-Plangebietes:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	9	10	11
Code	Biotoptyp (Vor Eingriff) Aufwertung / Abwertung	Ausgangswert (AW) entspricht dem Blotopwert (BW)	Code	Biotoptyp (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 6-3)	Fläche (F) in m²	Wert Bestand WE (Sp. 3 x6)	Wert Planung WE (Sp. 6 x6)	WE Wertminderung WEMind. (Sp. 7 x6)	Ausgleichbarkeit	WE Ausgleichsbedarf (WEMind. A)
				<b>Sondergebiet Photovoltaik</b>			<b>Summe</b>	<b>4.173.230</b>	<b>5.186.256</b>	<b>1.013.026</b>		<b>-1.013.026</b>
06.03.200	Grünland, intensiv genutzt, frischer Sto (Weide)	10	11.05.000	Sondergebietsfläche Photovoltaik (Grundfläche als Extensivwiese und wasserdurchlässige Wegefläche)	8	-2	115.823	1.158.230	926.584	-231.646	A	231.646
06.02.200	Grünland extensiv, feuchter Standort	20	11.05.000	Sondergebietsfläche Photovoltaik (Grundfläche als Extensivwiese und wasserdurchlässige Wegefläche)	8	-12	23.703	474.060	189.624	-284.436	A	284.436
10.01.200	Intensiv genutzter Acker	5	11.05.000	Sondergebietsfläche Photovoltaik (Grundfläche als Extensivwiese und wasserdurchlässige Wegefläche)	8	3	507.336	2.536.680	4.058.688	1.522.008	A	-1.522.008
11.04.100	Verkehrsflächen / Lagerplatz versiegelt	3	11.05.000	Sondergebietsfläche Photovoltaik (Grundfläche als Extensivwiese und wasserdurchlässige Wegefläche)	8	5	1.420	4.260	11.360	7.100	A	-7.100
-	Anthropogen genutzte Sonderfläche (Hof, Ablagerungen, Lagerflächen, Güllebecken)	-	-	Anthropogen genutzte Sonderfläche (Hof, Ablagerungen, Lagerflächen, Güllebecken)	-	0	5.104	0	0	0	A	0
				<b>Grünstrukturen - Erhalt</b>			<b>Summe</b>	<b>1.788.220</b>	<b>1.788.220</b>	<b>0</b>		<b>0</b>
-	Randstrukturen (Grünland, Feldgehölze, Hecken, Steinrücken) - Erhalt	20	-	Randstrukturen (Böschungen, Feldgehölze, Baumreihen) - Erhalt	20	0	89.411	1.788.220	1.788.220	0	A	0

Fläche gesamt	WE Bestand	WE Planung	WE (Wertminderung bzw. Aufwertung)	WE Gesamt Aufwertung
742.797	5.961.450	6.974.476	1.013.026	1.013.026

### Ausgangswert und Wertminderung der Biotope

B-Plan Fläche gesamt: 742.797 m<sup>2</sup>

In der Summe ergibt die Bilanzierung des B-Planes einen Überschuss von insgesamt + 1.013.026 Werteinheiten (WE). Da der Bestandwert der Flächen im Geltungsbereich bei + 5.961.450 WE (100%) liegt und der Planungswert + 6.974.476 WE beträgt, steigt der Wert des Geltungsbereiches nach Umsetzung des Bebauungsplanes im B-Plangebiet auf 117 %. Somit verbleibt ein Überschuss von 17 %.

## Quellenverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023
- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 [LEP 2013 – 14.08.2013]
- Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020 [17.09.2020]
- Webseite Geoportal Sachsenatlas
- Fachdaten: RAPIS 01/2023 (<https://rapis.sachsen.de/>)
- EEG 2023 – Erneuerbare Energien-Gesetz – vom 21.07.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023
- PVFVO – Photovoltaik-Freiflächenverordnung des Freistaates Sachsen vom 02.09.2021
- Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft Medieninformation [06.04.2022]